

Satzung des TSV Landolfshausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der TSV Landolfshausen e.V., im weiteren TSV genannt, hat seinen Sitz in Landolfshausen.
2. Der TSV ist Mitglied im KSB Göttingen und im Landessportbund Niedersachsen e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duderstadt unter der Nummer VR 353 eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
3. Der TSV ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der damit verbundenen Veranstaltungen. Ferner durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Zahlung von der Höhe und Art nach angemessener Entgelte oder pauschaler Aufwandsentschädigungen an einzelne Vorstandsmitglieder ist, jeweils auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung, zulässig. § 1 Nr. 6 S. 2 der Satzung und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sind dabei zu beachten.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorhergehender Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Haltungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich (Einschreiben) zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich (Einschreiben) zuzustellen.

§ 5

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des TSV ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet in der Regel im Dezember statt.
2. Zusätzlich findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn sie ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, nachdem der Antrag dem Vorsitzenden vorliegt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung und die Tagesordnung sind durch Aushang im Vereinskasten mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mündliche Anträge können zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes

Stand: 19. November 2011

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Behandlung von Anträgen
 - f) Verschiedenes
4. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie ein Mitglied beantragt.
 7. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Gewählt werden auf der Jahreshauptversammlung:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellv. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftwart
 - e) der Sportwart
 - f) der Beauftragte für Sonderaufgaben (z.B. Vergnügungswart)
 - g) die Abteilungsleiter
 - h) der Fahnenträger
 - i) die Platzkassierer
 - j) die Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist möglich)
 - k) der Pressewart

Stand: 19. November 2011

Jede ordentliche Jahreshauptversammlung wählt drei bzw. zwei der insgesamt zu wählenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder für 2 Jahre. Gemeinsam gewählt werden der Vorsitzende, der Schriftwart und der Sportwart, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

9. Der Sportwart wirkt koordinierend zwischen den Abteilungen und vertritt deren Anliegen im Vorstand. Er hat Sitzungen mit den Abteilungsleitern und Übungsleitern abzuhalten.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftwart, der Sportwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart. Sie vertreten den TSV gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an die Mitglieder des Vorstands und außerdem der Beauftragte für Sonderaufgaben, der Pressewart sowie die Abteilungsleiter. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Ausgaben für einzelne Abteilungen, für die Beschäftigung und Entschädigung von Übungsleitern oder Trainern, für die Aufteilung von Spiel- und Trainingszeiten in den Sportanlagen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es wünschen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist dem Schatzmeister 1 Woche vorher zu übergeben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

Stand: 19. November 2011

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des TSV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung

des TSV“ stehen.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen haben oder wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des TSV dieses schriftlich beantragen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Landolfshausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des TSV am 19. November 2011 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Landolfshausen, 19. November 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftwart